

Kontrolle der Staatsverwaltung nicht identisch. Der unterschiedliche Wortlaut ist bei der Definition vernachlässigbar, doch sind die unterschiedlichen Fristen zur Beantwortung offensichtlich. Laut Geschäftsordnung hat die Regierung grundsätzlich bis zur vierten Landtagssitzung nach der Überweisung den Bericht vorzulegen (Art. 34 GOLT), während das Gesetz über den Geschäftsverkehr des Landtags und die Kontrolle der Staatsverwaltung die schriftliche Beantwortung «in der Regel binnen einem Jahr» (Art. 7 VwKG) fordert. Es wäre der Rechtsklarheit dienlich, wenn die Bestimmungen einheitlich im Sinne der Geschäftsordnung wären.

Den Ausführungen zufolge kann die Opposition das Instrument des Postulats nicht mehr ausreichend wahrnehmen, da die Landtagsmehrheit die Überweisung an die Regierung zusehends verhindert. In diesem Sinne sollte es analog der Bestellung von Parlamentarischen Untersuchungskommissionen als Minderheitenrecht ausgestaltet werden.

## 5. Kurze mündliche Anfragen

Im Rahmen der formalen Kontrolle können die Abgeordneten über die schriftlichen parlamentarischen Eingänge hinaus auch kleine bzw. «kurze mündliche Anfragen» (Art. 41 Abs. 1 GOLT)<sup>237</sup> an die Regierung richten, «die sich auf einen konkret umschriebenen Vorgang beziehen. Die Regierung ist verpflichtet, die Anfragen in der gleichen Sitzung mündlich zu beantworten oder die Gründe für die Verschiebung oder Ablehnung der Beantwortung bekanntzugeben» (Art. 41 Abs. 1 GOLT).

Die mündlichen Anfragen sind das einzige Instrument, mit welchem ein Abgeordneter ohne Fraktion die Regierung individuell öffentlich und mündlich kontrollieren kann. Dazu richten die Abgeordneten ihre Fragen an das zuständige Regierungsmitglied oder gegebenenfalls an die Regierung insgesamt. Sie werden üblicherweise am Ende des ersten Vormittags einer Landtagssitzung gestellt und am letzten Tag der Sitzung beantwortet. Damit hat die Regierung gewöhnlich zwei bis drei Tage Zeit, um die Beantwortung vorzubereiten.<sup>238</sup> Nach Beantwortung

---

<sup>237</sup> Art. 41 Abs. 1 GOLT ist praktisch identisch mit Art. 9 VwKG.

<sup>238</sup> LTP 2007–2009.